

Honorararzt-Entscheidungen des Bundessozialgerichts und ihre Folgen

Das Bundessozialgericht hat am 4. Juni 2019 in insgesamt 11 Fällen zu dem Sozialversicherungsstatus von Honorarärzten entschieden. Die Urteilsgründe liegen nicht vor. Dennoch lassen sich erste Auswirkungen der Entscheidungen absehen. Wir haben die FAQ in Zusammenarbeit mit dem renommierten Medizinrechtsanwalt Dr. Stephan Porten beantwortet.

Was besagt die Entscheidung des BSG eigentlich genau?

Bislang liegt nur eine Pressemitteilung des Bundessozialgerichts zu einem von insgesamt 11 Verfahren (B 12 R 11/18 R u.a.) vor. Es ging um eine Anästhesistin, die sowohl bei Operationen tätig wurde als auch Stationsdienste verrichtete.

Das BSG teilt hierzu verallgemeinernd mit, dass Honorarärzte regelmäßig nicht als Selbständige anzusehen seien. Es

argumentiert damit, dass Ärzte fachlich weisungsgebunden seien, auch wenn sie eine besondere fachlich-medizinische Kompetenz hätten. Sie seien bei Operationen und im Stationsdienst in die Arbeitsorganisation eingegliedert und müssten sich in die Abläufe eingliedern. Sie hätten auch keine unternehmerischen Risiken zu tragen, da sie im Wesentlichen Ressourcen des Krankenhauses nutzen würden.

Was bedeutet die Entscheidung für Honorarärzte?

Genau kann man das erst sagen, wenn die Begründung aller Fälle vorliegt. Die Entscheidungen besagen zunächst einmal nur etwas zu Honorarärzten in Krankenhäusern. Das „klassische“ Honorararztmodell, bei dem der externe Arzt eingesetzt wird, um bei Routineaufgaben Personalengpässe abzudecken, dürfte im Wesentlichen tot sein. Erhebliche Diskussionen wird es geben, wenn

von dem „klassischen“ Modell die atypischen Formen abzugrenzen sind. Was ist z.B. mit den vielen niedergelassenen Ärzten, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit dem Krankenhaus, dort Patienten (meist aus der eigenen Praxis) behandeln? Was ist mit Spezialisten, die ein Krankenhaus punktuell verpflichtet, um eine besondere Sachkompetenz hinzuzuziehen?

Was kommt auf Krankenhäuser zu?

Krankenhäuser dürfen nun sicher sein, dass die Deutsche Rentenversicherung bei der nächsten Prüfung Honorararztgestaltungen aufgreifen und empfindliche Nachforderungen festsetzen wird. Allerdings haben viele Häuser bereits in der Vergangenheit umgestellt und sind oft auch schon geprüft worden. Wo dies nicht der Fall war, muss nun proaktiv gehandelt werden. Auch nach der BSG-Rechtsprechung gibt es Möglichkeiten, zumindest den Nachforderungsbetrag zu verringern. Jedenfalls müssen die nicht geprüften Krankenhäuser sich nun wirklich vorausschauend auf die Prüfung vorbereiten. Der Sachverhalt muss genau aufgearbeitet werden. Gibt es eine atypische Gestaltung? Liegen ggfs. Befreiungsbescheide für die Ärzte bei der DRV vor?

Was ist mit strafrechtlichen Risiken?

Das Strafrecht ist sehr ernst zu nehmen. § 266a StGB stellt unter Strafe, wenn ein Arbeitgeber Sozialversicherungsbeitrag nicht abführt. Für die Lohnsteuer gilt nichts anderes. Dies gilt allerdings nur, wenn er vorsätzlich gehandelt hat. Bislang konnte sich das Krankenhaus hier noch auf die uneinheitliche Rechtsprechung der Landessozialgerichte berufen. Das ist nun

Was bedeutet das für Notärzte?

Die Tätigkeiten von Notärzten und von Honorarärzten im Krankenhaus sind unterschiedlich. Die BSG-Entscheidung kann nicht auf Notärzte übertragen werden. Die bisherige Rechtsprechung der Landessozialgerichte zu Notärzten ist weiterhin uneinheitlich. Damit ist die Grundfrage, ob Notärzte abhängig beschäftigt sind, noch nicht entschieden.

Allerdings kommt es darauf auch nicht mehr an: So konnte die Notarzt-Börse erfolgreich darauf hinwirken, dass für Notärzte 2017 eine Sonderregelung eingeführt wurde. Nach 23c



Notarzt Börse

Dr. André Kröncke
Alte Salzstraße 7
23911 Pogez

Sind die Tätigkeiten möglicherweise aus anderen Gründen sozialversicherungsfrei (z.B. bei Zeitgeringfügigkeit)? Können Säumniszuschläge vermieden werden?

Erfahrungsgemäß fährt der am besten, der sich gut vorbereitet und mit dem Prüfer der DRV eine konstruktive Zusammenarbeit sucht. Wer sich unvorbereitet prüfen lässt, wird es hinterher schwer haben, gegen die schriftlichen Festsetzungen vorzugehen.

vorbei. Auch angesichts des Presseechos auf die Entscheidung muss nun eigentlich jeder wissen, dass es brandgefährlich ist, weiter Honorarärzte einzusetzen, ohne Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Wer dennoch Zweifel hat, muss die DRV fragen. Hierfür ist in § 7a SGB IV ein besonders Verfahren vorgesehen.

SGB IV sind deren Einnahmen nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden. Es ist unerheblich, ob man die Tätigkeit von Notärzten dem Grunde nach für sozialversicherungspflichtig hält oder nicht. Erfüllt er die Voraussetzungen, ist er jedenfalls beitragsfrei.

Dürfen damit auch alle aufatmen, die Notärzte in der Vergangenheit eingesetzt haben?

Im Wesentlichen ja. Allerdings hat der Gesetzgeber klar geregelt, dass für die Vergangenheit (vor April 2017) eine Anwendung der Sonderregelung für Notärzte ausgeschlossen ist. Für Altjahre kommt es daher weiter darauf an, wie

man den Status von Notärzten beurteilt. Ob hier die BSG-Urteile grundsätzlich neue Aspekte bringen, ist noch unklar. Eine

unmittelbare Anwendung ist nicht möglich und die Landessozialgerichte sind bislang uneinheitlich.



Dr. André Kröncke
Alte Salzstraße 7
23911 Pogez

Was ist, wenn eine Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus auch Notarztdienste umfasst?

Solche vermischten Tätigkeiten sind schwierig zu beurteilen. Abgrenzungsprobleme entstehen, wenn Ärzte im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl „klassische“ Notarzttätigkeit verrichten, als auch Intensivtransporte begleiten und Nicht-Notfallpatienten transportieren oder eben im Krankenhaus als Honorararzt tätig sind.

Bei solchen gemischten Tätigkeitbildern ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung maßgeblich. Insoweit kommt es darauf an, welche Tätigkeiten quantitativ und qualitativ überwiegen. Im Zweifel ist anzuraten, rechtskundig begleitet, die DRV um eine Einschätzung zu bitten.

Dr. Stephan Porten, Fachanwalt für Medizinrecht, Justitiar der Notarzt-Börse

Telefon +49 4541 80180-0
Fax +49 4541 80180-55
E-mail info@notarzt-boerse.de
Web www.notarzt-boerse.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN DE54 3006 0601 0203 8779 57
BIC /Swift Code DAAEDEDXXX
USt-IdNr. DE247629271

